



Landratsamt Landsberg am Lech



6320-712-0414

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Gemeinde Denklingen
Hauptstr. 23
86920 Denklingen



Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 6329-42.1.4/02		Dienstgebäude Hauptgebäude	
Tel. 08191/129 311	Fax 08191/129 55311	Zimmer 200	Landsberg, 31.03.2015
Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Rudoll Wasserrecht gabriele.rudoll@LRA-LL.Bayern.de			

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser in den Lech aus der Regenentlastungsanlage in Epfach, Gemeinde Denklingen, Landkreis Landsberg am Lech durch die Gemeinde Denklingen

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.02.1996 haben Sie unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser aus der Regenentlastungsanlage Epfach in den Lech beantragt. Wir haben Ihren Antrag geprüft und erlassen folgenden

B e s c h e i d :

I. Beschränkte Erlaubnis

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Denklingen -Betreiberin- wird bis auf Widerruf die beschränkte Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung des Lech (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten von Mischwasser aus der Regenentlastungsanlage Epfach, Gemeinde Denklingen, erteilt.

Gerne können Sie mit unseren Mitarbeiter/innen auch einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbaren.

Dienstgebäude

Hauptgebäude • Von-Kühlmann-Straße 15 • 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 1 • Kohlstattstraße 8 • 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 2 • Bgm.-Dr. Hartmann-Straße 58 • 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 3 • Spöttinger Straße 6 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • Fax: 08191/129-450
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Bankverbindung

Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

Öffnungszeiten

Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00
erweiterte Öffnungszeiten in der Zulassungsstelle
Mo - Do: 7:30 - 13:00, Fr: 7:30 - 12:00
Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bitte beachten Sie:

Unsere Mitarbeiter/innen haben flexible Arbeitszeiten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit zur Vereinbarung von Terminen!!

02-RÜB Epfach

1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus dem Entlastungsbauwerk Epfach.

Es wird eingeleitet

- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer	Koordinaten
RÜB Epfach	Epfach	2330/2	Lech bei km 105,5	↔ 4418706 ↑↓ 5309071

1.3 Plan

Der Benutzung liegen der Plan des Ingenieurbüro Hans Köpf vom März 1992 sowie die hydrotechnischen Berechnungen vom Jan. 1996 zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 25.03.2015 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 31.03.2015 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2035.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund

Beschreibung der Anlage	Fläche $A_{E,k,b}$	Q_{Dr}	Becken- volumina	Mess- einrichtung gefordert	Inbetrieb- nahme	Gewässer	Maximal- abfluss Q_{max}
RÜB Epfach	37 ha	8 l/s	210 m ³	ja	Bestand	Lech	3000 l/s

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina und den geforderten Inbetriebnahmen werden, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche folgende spezifische Beckengrößen zeitlich gestaffelt festgelegt:

ab dem Zeitpunkt 09.02.1996 mindestens 20 m³/ha

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufig- keit (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr (m ³ /a)
RÜB Epfach	50	130	30.000

2.3 Messeinrichtungen

Im Entlastungsbauwerk Epfach ist an geeigneter Stelle bis spätestens 31.12.2015 eine kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtung einzubauen.

Die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) sind entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung zu dokumentieren.

2.4 Bestandspläne

Die Betreiberin ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

2.5 Betrieb und Unterhaltung

Personal

2.5.1 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Dienst- und Betriebsanweisungen

2.5.2 Die Betreiberin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Absetzanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Landsberg am Lech sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.5.3 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.5.4 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Eigenüberwachung

2.5.5 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.6 Anzeigepflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Landsberg am Lech und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Betreiberin hat das Auslaufbauwerk sowie das Flusssufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Betreiberin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3. Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

4.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Lech.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

4.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Lechs, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Betreiberin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Betreiberin den Streit zu verkünden.

4.3 Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Betreiberin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

5. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 € erhoben.
3. An Auslagen sind zu erstatten:

- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim 195,00 €

G r ü n d e:

I.

Die Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich des Ortsteiles Epfach der Gemeinde Denklingen erfolgt im Mischsystem. Sie haben dafür mit Schreiben vom 09.02.1996 die wasserrechtliche Er-

laubnis zum Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser aus der Regenentlastungsanlage (RÜB) Epfach beantragt.

Zum Vorhaben wurde das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger gehört. Das Wasserwirtschaftsamt hat dem Vorhaben zugestimmt, wenn die in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen Beachtung finden.

II.

1. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Das Vorhaben bedarf der behördlichen Gestattung nach § 8 Abs. 1 WHG, da das beabsichtigte Einleiten von Mischwasser in den Lech eine Gewässerbenutzung i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellt.

3. Die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG, Art. 15 BayWG zum Einleiten von Mischwasser in den Lech konnte erteilt werden, da Versagungsgründe gemäß §§ 12 Abs. 1 und 57 WHG nicht ersichtlich sind. Schädliche Gewässeränderungen sind bei Beachtung der in diesem Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen von der beabsichtigten Gewässerbenutzung nicht zu erwarten, ein Verstoß gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften ist nicht ersichtlich.

4. Die Bedingungen und Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

Gemäß §§ 100, 101 WHG i. V. m. Art. 58 BayWG ist die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen, da Sie die Amtshandlung veranlasst haben (Art. 2 Abs. 1 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.6, 1.2.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Die Auslagen des Landratsamtes Landsberg am Lech für die gutachterliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2. Standsicherheit

Die Standsicherheit der Anlage wurde nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

3. Unfallverhütung

Auf die Unfallverhütungsvorschrift für Abwassertechnische Anlagen der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV-VC5) wird hingewiesen. Insbesondere:

Verbot der Alleinarbeit in besonderen Fällen (§ 34 BGV C5 bzw. GUV-V C5)

„(5) Bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen muss mindestens eine Person außerhalb des umschlossenen Raumes zur Sicherung anwesend sein.“

Besondere Maßnahmen bei Alleinarbeit für gefährliche Arbeiten (§ 8 BGV A1 bzw. GUV-V A1)

„(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.“

Maßnahme bei allen Arbeiten (§ 25 BGV A1 bzw. GUV-V A1)

„(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen



Rudoll

Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Mischverfahren

Einzugsgebiet $A_E = 36,87$ ha, undurchlässige Fläche $A_u = 10,4$ ha

Sonderbauwerke:

Zahl	Art des Bauwerks	Kenndaten
1	Fangbecken im Hauptschluss	$V = 210 \text{ m}^3$
1	Abwasserpumpwerk/e	Pumpenleistung $Q_p = 8 \text{ l/s}$
1	Druckleitung/en	$L = 4755 \text{ m}$, $D_i 147,2 \text{ mm}$
	Pneum. Förderung	

Einleitungsbauwerk/e in oberirdische Gewässer:

1	Einleitungsbauwerk/e (Einleitungsstellen)
---	---